

I. Vorlage

- zur Beschlussfassung
 als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

	bisherige Beratungsfolge	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
				angen.	abgel.		
1							
2							
3							

Betreff

Ergänzender Beschluss aufgrund der Novellierung des Baugesetzbuches (BauGB)

1. „Stadt- und Ortsteile mit besonderem Entwicklungsbedarf - die Soziale Stadt“;
 Erweiterung des Sanierungsgebietes „Westliche Innenstadt“,
 Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Zwischen Kirchenstraße und Luisenstraße“,
2. Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Gebhardtstraße“

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom
 01.02.2007

Anlagen

Beschlussvorschlag

1. Vom Vortrag der Verwaltung wird Kenntnis genommen.
2. Es ergeht folgender ergänzender Beschluss zur förmlichen Festlegung der Sanierungsgebiete „Zwischen Kirchenstraße und Luisenstraße“ und „Gebhardtstraße“: Das Sanierungsverfahren in den Sanierungsgebieten „Zwischen Kirchenstraße und Luisenstraße“ und „Gebhardtstraße“ soll innerhalb von 15 Jahren abgeschlossen werden.

Sachverhalt

Durch die Regierung von Mittelfranken wurden mit Schreiben vom 24.01.2007 Änderungen aufgrund der Novellierung des Baugesetzbuches mitgeteilt.

Als Folge einer Änderung im besonderen Städtebaurecht ist nun gem. § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss die Frist festzulegen, in der die Sanierung durchgeführt werden soll; die Frist soll 15 Jahre nicht überschreiten. Kann die Sanierung innerhalb der Frist nicht durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden.

Weiterhin sind nach § 235 Abs. 4 BauGB Sanierungssatzungen, die vor dem 01.01.2007 bekanntgemacht worden sind, spätestens bis 31.12.2021 aufzuheben, wenn nicht durch Beschluss eine andere Frist für die Durchführung der Sanierung festgelegt ist.

Hinsichtlich der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Zwischen Kirchenstraße und Luisenstraße“ ist vor diesem Hintergrund ein ergänzender Beschluss über die beabsichtigte Dauer des Sanierungsverfahrens erforderlich.

Aufgrund der Großflächigkeit und der Verordnung der einzelnen Gebiete mit ihren komplexen Wechselwirkungen wird vorgeschlagen, den Sanierungszeitraum gem. § 142 Abs. 3 BauGB mit 15 Jahren, d. h. bis zum Jahr 2022 festzulegen.

Gleiches gilt für die bereits erfolgte förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Gebhardtstraße“ (Stadtratsbeschluss vom 13.12.2006, Satzungsveröffentlichung im Amtsblatt vom 17.01.2007).

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Gesamtkosten €		€	
Veranschlagung im Haushalt			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	bei Hst.	Budget-Nr.
		im	<input type="checkbox"/> Vvhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm		Beteiligte Dienststellen:	
liegt vor:		<input type="checkbox"/> RA	<input type="checkbox"/> RpA <input type="checkbox"/> weitere: <input type="checkbox"/>
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

II. POA/SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. BvA

Fürth, 01.02.2007

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in:

Tel.: